



Auswirkungen der neuen Jagdgesetzgebung auf Gemeinden

Die Zürcher Jagdgesetzgebung stammte teilweise aus dem Jahr 1929 und war nicht mehr zeitgemäss. Am 1. Januar 2023 ist die totalrevidierte Zürcher Jagdgesetzgebung in Kraft getreten: Dies hat auch Auswirkungen auf die Gemeinden.

Manuel Bünzli,
Sektionsleiter Recht & Dienste
Fischerei- und Jagdverwaltung
ALN
Baudirektion Kanton Zürich
Telefon 043 259 56 83
manuel.buenzli@bd.zh.ch
www.zh.ch/jagd

– Artikel «Wirken die umgesetzten Landschaftsverbindungen?», Seite 27

Wer darf wo und was jagen? Das Jagdgesetz regelt unter anderem die Vergabe der Jagdreviere sowie den Artenschutz.

Quelle: Sommerland, Pixabay

Die Jagdgesetzgebung regelt nicht nur den Jagdbetrieb, sondern auch den Arten- und Lebensraumschutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie den Umgang mit Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Wald und Nutztieren. Die Gemeinden spielen eine wichtige Rolle als Vertragspartnerinnen bei der Reviervergabe auf dem Gemeindegebiet, als Bindeglied zwischen den Jagdgesellschaften und der Fischerei- und Jagdverwaltung im Amt für Landschaft und Natur (ALN) sowie als Vermittlerinnen zwischen den verschiedenen Interessengruppen im Wald und im Offenland. Die Gemeinden wurden im März 2023 mit Vollzugshinweisen zur Inkraftsetzung der neuen kantonalen Jagdgesetzgebung bereits erstmalig informiert.

Jagdreviere und Gemeindegrenzen

Die Jagdreviere sind mehr oder weniger deckungsgleich mit dem Gemeindegebiet. Diese Jagdreviergrenzen sind historisch gewachsen. Flächenmässig grössere Gemeinden können aber mehrere Jagdreviere haben, während kleinere Gemeinden mit anderen gemeinsam grössere Jagdreviere bilden können. Revierzusammenlegungen von kleineren benachbarten Jagdrevieren sind grundsätzlich möglich, werden aber nicht aktiv gefördert.

Neuverpachtung der Jagdreviere

Bei der Neuverpachtung der Jagdreviere (2025 – 2032) werden wildbiologische und jagdtechnische Kriterien bei der Festlegung der Reviergrenzen besser berücksichtigt. Solche Kriterien sind beispielsweise Austrittsflächen der Wildtiere oder gut erkennbare Reviergrenzen (z.B. an Wegen, Gewässern). Die Neufestlegung der Reviergrenzen erfolgt nur bei Vorliegen eines Gesuchs der Reviergemeinde oder der Jagdgesellschaft. Für den Austausch mit den Jagdgesellschaften ist bei mehreren Reviergemeinden jeweils diejenige Gemeinde mit dem grössten Flächenanteil am Jagdrevier zuständig. Die Gemeinden können wie bereits im alten Recht auf die Verpachtung ihrer Reviere verzichten und ein kommunales



Die Regulierung des Wildbestands soll Verbiss an jungen Bäumen eindämmen.
Quelle: Hajotthu, Wikimedia Commons, CC BY-SA 3.0

Wildschongebiet schaffen, wie zum Beispiel auf dem Gebiet der Stadt Zürich. In solchen Wildschongebieten nehmen von der Gemeinde angestellte Wildhüterinnen und Wildhüter die jagdlichen Aufgaben wahr wie beispielsweise die Regulierung der Wildbestände oder das Ausrücken bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren. Kommunale Wildschongebiete bilden im Kanton Zürich aber die Ausnahme.

Vergabekriterien der Jagdreviere

Die grosse Mehrheit der Jagdreviere wurde bislang alle acht Jahre durch die Gemeinden im Auftrag des Kantons versteigert, wobei das Höchstgebot gedeckelt war. Neu erfolgt eine Vergabe der Reviere durch die Gemeinde zum vom Kanton festgelegten Fixpreis an diejenige Jagdgesellschaft, die die jagdlichen Aufgaben am besten erfüllt.

Vergabekriterien sind neben der örtlichen Nähe der Bewerberinnen und Bewerber zum Jagdrevier, der Zusammensetzung der Bewerbergruppe hinsichtlich Altersstruktur, Nachwuchsförderung und der jagdlichen Erfahrung neu auch ein ökologischer Leistungsnachweis. Dies sind Tätigkeiten zu Gunsten des Arten- oder Lebensraumschutzes. Diese sind bewusst sehr breit gehalten und können auch unterstützende Tätigkeiten bei der Arten- und Lebensraumförderung im Wald oder im Offenland beinhalten.

Die für den Vollzug zuständige Fischerei- und Jagdverwaltung wird bis Mitte 2024 über die Pacht- und Steigerungsbedingungen für die Pachtperiode 2025–2032 näher informieren und den Gemeinden die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen.



Feste Zäune im Wald, am Waldrand und auf offener Flur sind für Wildtiere gefährlich. Sie sind bewilligungspflichtig.
Quelle: ALN

Pachtzins dient einem Zweck

Die Gemeinden erhalten zwanzig Prozent des jährlichen Pachtzinses für ihre Jagdreviere. Die Ausgabe dieses Betrags ist an den Zweck der Jagdgesetzgebung gebunden, wobei Beiträge sowohl für die jagdlichen Tätigkeiten wie zum Beispiel die Rehkitzrettung, die Erstellung von Reviereinrichtungen oder den jagdlichen Anteil an den Betriebskosten der Kadaversammelstellen als auch für Arten- und Lebensraumschutzprojekte gesprochen werden können. Gemeinden können aus dem Pachtzins auch zusätzliche Beiträge für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden bezahlen.

wicklung im gesamten Bezirk und der Datenreihen aus früheren Jahren durch.

Neu kann auch die Gemeinde Änderungsanträge zu den Abschusszahlen einbringen. Dadurch erfolgt ein laufender Austausch mit der Reviergemeinde und der Jagdgesellschaft, was die Zusammenarbeit stärken soll. Wie dieser Austausch gepflegt wird, ist den Gemeinden freigestellt.

Wechsel in Jagdgesellschaften und Ernennung Jagdaufsicht

Unverändert bleibt die Genehmigung durch die Gemeinde beim Wechsel in Jagdgesellschaften und bei der Ernennung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern. Im ersten Fall besteht ein Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und den (bisherigen) Mitgliedern der Jagdgesellschaften. Dieser und allfällige Vertragsanpassungen müssen durch die Gemeinde genehmigt werden.

Die Jagdaufsicht ist nicht zwingend Mitglied der Jagdgesellschaft. Sie nimmt im Jagdrevier jagdpolizeiliche Aufgaben wahr. Darum muss die Gemeinde bei der Ernennung der Jagdaufsicht auf jeden Fall informiert werden, wenn es zu Wechseln kommt.

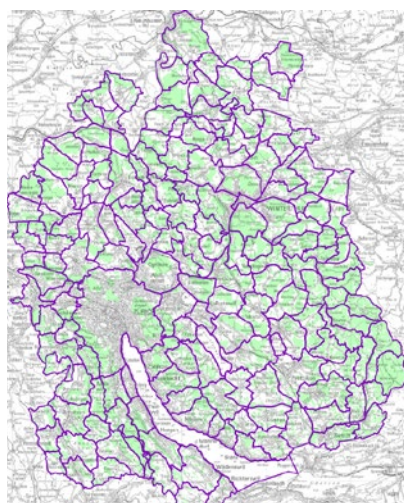
Den Gemeinden ist grundsätzlich freigestellt, ob sie Wechsel im Bestand der Jagdgesellschaften rein deklaratorisch genehmigen oder eine weitergehende Prüfung der Personen, zum Beispiel aufgrund der eingereichten Dokumente oder bei einem persönlichen Gespräch als Bedingung für eine Genehmigung aufstellen. Gerade bei Gemeinden, die im Pachtvertrag weitergehende gemeindespezifische

Übergreifende Zusammenarbeit wird angestrebt

An der engen Zusammenarbeit der kommunalen Akteure wird festgehalten. Die Jagdreviere werden in regionalen Bezirken zusammengefasst. Pro Bezirk gibt es einen Ausschuss, welcher die Abschusszahlen in den Revieren festlegt und bei Konflikten schlichtet. In den Ausschüssen sind wie bisher auch Abgesandte aus Forst- und Landwirtschaft vertreten.

Gemeinden entscheiden bei Abschusszahlen mit

Die Abschusszahlen beim Rehwild werden aufgrund von Bestandsschätzungen der Jagdgesellschaft quantitativ und qualitativ (Geschlechterverhältnis und Altersstruktur) festgelegt. Die Jagdgesellschaften schätzen die Rehbestände in ihren Revieren durch Zählungen im Frühjahr. Die Bezirksausschüsse führen eine Plausibilisierung der Schätzungen anhand der Bestandsent-



2025 werden die Jagdreviere teilweise nach neuen Kriterien vergeben.
Quelle: www.maps.zh.ch



Vom 1. April bis 31. Juli galt im Wald und bis 50 Meter vom Wald entfernt im ganzen Kanton Zürich erstmals während der Brut- und Setzzeit Leinenpflicht für Hunde.

Quelle: Freepik.com

Bestimmungen über die Jagdausübung aufgestellt haben oder bei denen aufgrund der Situation in der Landwirtschaft oder im Forst ein enger Austausch gewünscht ist, kann ein Gespräch von Vorteil sein.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung prüft von Amtes wegen bei jedem Wechsel im Bestand der Jagdgesellschaft oder der Jagdaufsicht das Vorliegen von jagdlichen Ausschlussgründen. Ebenfalls prüft sie, ob die Vorgaben für das jeweilige Revier eingehalten wurden, zum Beispiel, ob die Minimalzahl an Mitgliedern unterschritten wird.

Jagdausübung an veränderte Gegebenheiten angepasst

Die Jagd auf gefährdete und potenziell gefährdete Arten ist neu nicht mehr gestattet. Dies betrifft im Kanton Zürich einzig den Feldhasen, der ohnehin kaum mehr bejagt wurde. Neuerdings regulär jagdbar ist der Kormoran, dessen Bestände als Brutvogel stark zugenommen haben.

Die Jagdausübung am Sonntag zu Randzeiten ist zudem gestattet, ebenso die Jagd auf verwilderte Haustauben und die Nachtjagd auf Dachse, die vorher einer Bewilligung der Reviergemeinde bedurften. Die erlaubten Jagdmethoden wurden mit Ausnahme der Baujagd beibehalten. Die Baujagd ist in Tierschutzkreisen umstritten und wurde verboten. Die Bewegungsjagden sind weniger stark reglementiert

als vorher. Ziel ist es, mit möglichst wenig Störung effizienter die erforderliche Regulierung der Wildtierbestände zu erreichen.

Neuregelung Zäune

Das neue Jagdgesetz beauftragt den Regierungsrat, Massnahmen gegen die Verletzungsgefahr und gegen Bewegungshindernisse für Wildtiere zu ergreifen. In der aktuellen Jagdverordnung wurde dieser Auftrag bereits umgesetzt. Generell müssen Zäune so konstruiert, unterhalten und gelagert werden, dass sie für Wildtiere keine Verletzungsgefahr darstellen. Ganz verboten werden Stacheldrahtzäune im Wald, am Waldrand und auf offener Flur. Stacheldrahtzäune stellen erwiesenermassen eine erhebliche Verletzungsgefahr für Wildtiere dar. Sie müssen nach Inkrafttreten des Jagdgesetzes vom 1. Januar 2023 innert drei Jahren durch die Eigentümerinnen und Eigentümer fachgerecht entsorgt werden. Falls ein neuer Zaun notwendig ist, kann bei der Fischerei- und Jagdverwaltung ein Beitragsgesuch eingereicht werden.

Weiter wird klar unterschieden zwischen temporären Zäunen und festen Zäunen. Temporäre Zäune müssen fachgerecht aufgebaut und unterhalten werden. Funktionieren sie nur mit Strom, müssen sie während der Dauer des Gebrauchs unter angemessener Spannung stehen. Nach Gebrauch, jedoch spätestens am Ende

der Vegetationsperiode, müssen temporäre Zäune wieder abgebaut und wildtiersicher gelagert werden. Ausnahmen, zum Beispiel wegen Hanglage, werden geprüft. Bei Viehweiden mit gerammten Pfosten reicht es aus, wenn die Litzen entfernt und wildtiersicher gelagert werden.

Feste Zäune bewilligungspflichtig

Feste Zäune massiver Bauart, die dauerhaft in der Landschaft stehen, sind aufgrund des Raumplanungsgesetzes unabhängig der Jagdgesetzgebung bewilligungspflichtig.

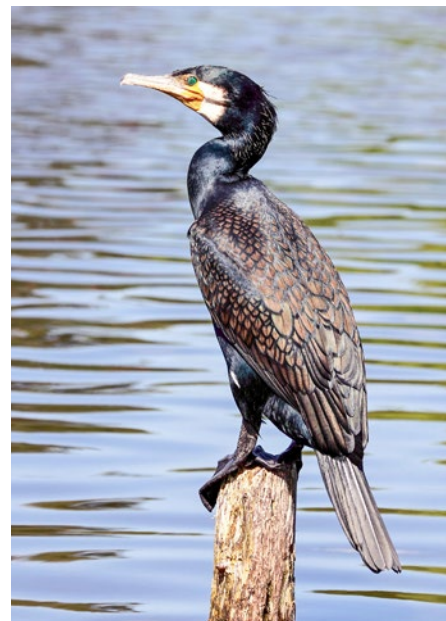


Hinweisschilder weisen, wie hier bei Elgg, auf die Leinenpflicht hin. Sie wurde im Allgemeinen gut angenommen.

Quelle: Urs Rutishauser



Das neue Jagdgesetz schützt den potenziell gefährdeten Feldhasen.
Quelle: Kev Chapman, Flickr, CC BY 2.0



Der Kormoran dagegen darf gemäss neuem Jagdgesetz bejagt werden.
Quelle: Alchemist-hp, Wikimedia Commons, CC BY-NC-ND 3.0 US

gungspflichtig. Die Gemeinden sind erste Anlaufstelle für derartige Bewilligungen. Für dauerhafte Zäune ist ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren in Planung, um den Aufwand für die beteiligten Bewilligungsinstanzen sowie die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Rahmen zu halten. Das neue Verfahren mit dem entsprechenden Formular wird dieses Jahr eingeführt. Die Gemeinden werden darüber informiert. Zäune zur Wildschadenverhütung im Wald bedürfen nach wie vor einer forstrechtlichen Bewilligung.

Leinenpflicht und Fütterungsverbot

Für alle Hundehalterinnen und Hundehalter gilt neu während der Brut- und Setzzeit der Wildtiere vom 1. April bis 31. Juli im Wald und bis 50 Meter vom Wald entfernt auf dem gesamten Kantonsgesamtgebiet eine Leinenpflicht für Hunde. Dazu wurde das Hundegesetz entsprechend angepasst. Für Bussen bevollmächtigt sind die Polizei, Wildhüterinnen und Wildhüter, die jagdliche Revieraufsicht sowie die Naturschutz- und Reservatsaufsicht (Rangerinnen und Ranger). Ebenfalls gilt neu ein Fütterungsverbot für Wildtiere. Die Fütterung von Wildtieren kann zu unnatürlich hohen Beständen führen und ist Ursache für die Übertragung von Parasiten und Krankheiten gerade bei Vögeln. Ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln, Wasservögeln und Eichhörnchen sowie das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kirsungen und Luderplätzen, die sich nicht in Siedlungsnähe befinden.

Im Rahmen der Revierneubewertung für die kommende Pachtperiode werden die festen Zäune in jedem Jagdrevier durch die Jagdgesellschaften aufgenommen und mit den bestehenden Bewilligungen abgeglichen. Feste Viehzäune, welche vor dem 1. Juli 2023 erstellt wurden, gelten als bestehend und sind vom Bewilligungsverfahren ausgenommen. Sollte sich ein solcher Zaun in einem Wildtierkorridor oder aufgrund der Lage am Waldrand als problematisch erweisen, können die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter aufgefordert werden, trotzdem ein Baugesuch einzureichen.

Durchlässigkeit sichern

Ein besonderes Augenmerk gilt Bewegungshindernissen in Wildtierkorridoren. Wildtierkorridore sind Wege in der Bewegungsachse von Wildtieren, die aufgrund örtlicher Gegebenheiten wie Geländeform oder Hindernisse zwangsweise genutzt werden. Sie sind wichtige Vernetzungsgebiete, die mit speziellen Bauwerken versehen sind, um menschengemachte Hindernisse wie zum Beispiel Autobahnen zu queren (Artikel «Wirken die umgesetzten Landschaftsverbindungen?», Seite 27). Neu muss die Durchlässigkeit bei bestehenden Bauten sowie auch im Rahmen von Neubauprojekten gesichert werden. Mit den Eigentümerinnen und Eigentümern werden einzelfallweise Lösungen gesucht, um die Durchgängigkeit wiederherzustellen oder zu verbessern.

Neuregelung Infrastrukturanlagen

Ganz allgemein müssen öffentliche Infrastrukturanlagen, namentlich Bahnlinien,

Strassen sowie Strommasten und Windkraftanlagen, neu so geplant, konstruiert und unterhalten werden, dass von ihnen soweit möglich keine Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht. Die Durchgängigkeit muss gewahrt bleiben.

Die Bestimmung zielt darauf ab, dass bei Neubauprojekten sowie im Rahmen von Sanierungen bestehender Anlagen den Bedürfnissen von Wildtieren besser Rechnung getragen wird. Denkbar sind beispielsweise Wildwarnanlagen an bekannten Unfallschwerpunkten an Strassen, Trittsteine für Kleinsäuger oder vorgelichere Stromfreileitungen. Die Fischerei- und Jagdverwaltung steht den Gemeinden für fachliche Auskünfte zur Verfügung.

Wildruhezonen als Rückzugsgebiete

Neu hat das ALN die Möglichkeit, Wildruhezonen auszuscheiden. Wildruhezonen schaffen Rückzugsgebiete für Wildtiere, besonders im Winter oder während der Brut- und Setzzeit. Dieser Schutz vor Störung kann verschiedene Massnahmen umfassen. Je nach Situation können Wegegebote, Einschränkungen gewisser Sportarten bis hin zu Betretverboten verfügt werden.

Im dicht besiedelten Kanton Zürich können grössere Wildruhezonen nur in Absprache mit allen Betroffenen ausgeschieden werden. Die Gemeinden, die Land- und Forstwirtschaft werden auf jeden Fall frühzeitig miteinbezogen, falls solche Zonen ausgeschieden werden sollen.